

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Konferenz der Kantonalen Justiz-
und Polizeidirektorinnen und
-direktoren (KKJPD)
Roger Schneeberger
Generalsekretär
Haus der Kantone
3000 Bern 7

vorab per E-Mail

10. Januar 2012

Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Schneeberger

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Mit den bestehenden Vorschriften des Konkordats liegt ein gutes Instrument gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vor. Allerdings zeigen die bekannten Ereignisse, dass im Umgang mit Hooligans dringender Handlungsbedarf besteht. Aus diesem Grund begrüssen wir die Absicht der KKJPD, einerseits bestehende Massnahmen gegen im Umfeld von Sportveranstaltungen gewalttätigen Personen zu verschärfen und andererseits mittels einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele ein neues Instrument einzuführen, das auch private Veranstalter verstärkt in die Verantwortung mit einzubinden vermag. Selbstregulation alleine genügt offenbar dazu nicht.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen Schwächen des geltenden Konkordats, welche sich im praktischen Vollzug in der Vergangenheit gezeigt haben, beheben dürften.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 Absatz 1

Wir begrüssen die präzisierende Klarstellung, wonach gewalttätiges Verhalten im Sinne des Konkordats nicht nur während, sondern auch im Vorfeld und im Nachgang von Sportveranstaltungen vorliegt.

Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und i

Die vorgeschlagene Erweiterung der Straftatbestände erachten wir als sachgerecht.

Zu Artikel 3a Absatz 1 (neu)

Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der Klubs der obersten Spielklassen sowie, bei Bedarf, auch der unteren Ligen oder anderer Sportarten ist ebenfalls

grundsätzlich zu begrüssen. Die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen im Konkordat ist einer (uneinheitlichen) Legiferierung im kantonalen oder kommunalen Recht klar vorzuziehen.

Die Unterteilung in grundsätzlich bewilligungspflichtige Spiele einerseits und in lediglich bei Bedarf bewilligungspflichtige Spiele andererseits erscheint sachgerecht. Die vorgeschlagene Kann-Bestimmung ermöglicht es, Fussballturniere wie etwa den Uhrencup oder den Sempionecup einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Eine generelle Bewilligungspflicht auch für Spiele der zweithöchsten Liga der beiden Risikosportarten Fussball und Eishockey, wie sie teilweise ange-regt wird, würde unserer Meinung nach zu weit zu gehen und mithin unverhältnismässig sein.

Zu Artikel 3a Absatz 2 (neu)

Es erscheint uns äusserst sinnvoll, Bewilligungen mit Auflagen verbinden zu können. Die Behörden erhalten damit ein taugliches Instrument, um die privaten Veranstalter wirkungsvoll in die Verantwortung für die Sicherheit im Umfeld von Spielen einzubinden. Als richtig erachten wir die nicht abschliessend zu verstehende Liste möglicher Auflagen. So dürften etwa klare Zeitvorgaben, bis wann Sicherheitskonzepte der Veranstalter und Stadionordnungen bei den zuständigen Behörden einzureichen sind, im Sinne einer Auflage mit der Bewilligung verbunden werden können.

Den aufgezählten und im Bericht genauer und beispielhaft erläuterten Massnahmen, welche der Veranstalter im Sinne von Auflagen zu treffen hat, stimmen wir grundsätzlich zu.

- **Zum Einsatz personeller Mittel durch den Veranstalter:** Mit Blick auf die polizeilichen Ressourcen ist am Grundsatz festzuhalten, wonach die Polizei in den Stadien selbst vor-dringlich zur Vornahme von Ermittlungshandlungen erscheint oder sofern die privaten Si-cherheitskräfte überfordert sind und Eskalationen drohen. Entscheidend für eine qualitati-ve Erhöhung der Sicherheit an derartigen Veranstaltungen ist nicht nur die Anzahl privater Sicherheitskräfte, sondern auch deren adäquate Aus- und Weiterbildung. Die verbindliche Festlegung der erforderlichen Ausbildungsstandards und deren Umsetzung und Überprü-fung sind dementsprechend unerlässlich.
- **Zur Abwicklung der Zutrittskontrollen:** Erneut stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach der Schulung der privaten Sicherheitskräfte. Ausserdem wäre es unserer Ansicht nach aufgrund der praktischen Erfahrung sinnvoll, nicht nur „stark“, sondern „offensicht-lich“ alkoholisierten Personen den Zutritt ins Stadion zu verweigern.
- **Zur An- und Rückreise der Anhänger einer Gästemannschaft:** Die Durchführung von Fanmärschen stellt eine massive Mehrbelastung für die Polizei dar. Das im Ausland bereits erprobte Kombiticket könnte den hohen personellen Aufwand der Polizei verringern. Aus diesem Grund erachten wir diese Massnahme als ausgesprochen sinnvoll.

Kritisch merken wir an, dass der Konkordatstext keine Sanktionsmöglichkeiten nennt. Unseres Erachtens sind die verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten, welche auf Seite 19 des Berichts der KKJPD vom 14. Oktober 2011 dargelegt werden, aus Gründen der Rechtssicherheit im Konkor-dat ausdrücklich aufzuführen. Auch erscheint fraglich, ob die wegen einer auflagewidrigen Durchführung der Veranstaltung entstandenen Polizeikosten tatsächlich ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage dem Veranstalter verrechnet werden können.

Aus diesen Gründen regen wir an, die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen gegen die Auflagen im Konkordatstext zu regeln.

Zu Artikel 3b (neu)

Abtasten im Intimbereich stellt einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit einer Person dar. Mit dem neuen Artikel 3b soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die sowohl Polizeibeamten wie auch - auf restriktivere Weise - privaten Sicherheitskräften ohne Vorliegen eines konkreten Verdachts erlaubt, Personen des gleichen Geschlechts einem derartigen Eingriff zu unterziehen.

Da in der Praxis vermehrt Waffen und pyrotechnische Gegenstände im Intimbereich versteckt werden und diese Gegenstände ein grosses Risiko für die Sicherheit im Stadion darstellen, liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse für die vorgeschlagene Massnahme vor. Dem Veranstalter steht es im Rahmen seines Hausrechts auch zu, den Eintritt in das Stadion von der Einwilligung der betroffenen Person in die Vornahme einer solchen Durchsuchung abhängig zu machen. Trotz Vorliegens einer entsprechenden Einwilligung sind die Durchsuchungen rechtsgleich und auf angemessene Weise durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde wird in ihrem Auftrag nach Absatz 2 insbesondere darauf zu achten haben, dass lediglich gut ausgebildetes und professionelles Personal derartige Durchsuchungen durchführt.

Zu Artikel 4 Absatz 2

Die Erstreckung der zulässigen Dauer eines Rayonverbots von einem auf zwei Jahre sowie dessen schweizweiter Geltungsbereich begrüssen wir. Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass diese Neuerungen geradezu notwendig sind.

Zu Artikel 4 Absatz 3

Aus demselben Grund ist auch die Erweiterung des Kreises anordnungsberechtigter Gemeinwesen richtig. Damit keine negativen Kompetenzkonflikte entstehen, sollte u.E. aufgezeigt werden, welchem Gemeinwesen die Anordnungsbefugnis primär zusteht. Die Streichung der bisherigen Bestimmung betreffend Vorrang eines bestimmten Gemeinwesens können wir deshalb nicht nachvollziehen.

Wir regen an, die bestehende Bestimmung in Artikel 4 Absatz 3 zu belassen beziehungsweise sie derart zu ergänzen, dass eine klare Abfolge der anordnungsberechtigten Gemeinwesen ersichtlich ist.

Zu Artikel 5 Absatz 2

Die Revision sieht keine Änderung dieses Absatzes vor. Wir möchten jedoch beliebt machen, dass nicht nur wie bisher die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons über ein Rayonverbot zu orientieren ist, sondern - analog zur vorgeschlagenen Änderung von Artikel 4 Absatz 3 - auch desjenigen Kantons bzw. derjenigen Stadt, in denen der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Wir schlagen eine den Ausführungen entsprechende Ergänzung vor.

Zu Artikel 6 Absatz 1

Angesichts der Erwägungen im Kurzgutachten vom 12. August 2011 des Bundesamtes für Justiz über die Voraussetzungen für das Verfügen einer Meldeauflage kann dieser Bestimmung auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten zugestimmt werden.

Abschliessende Bemerkung

Die gemachten Erfahrungen mit den geltenden Konkordatsbestimmungen sind grossmehrheitlich positiv. Allerdings ist die interkantonale Zusammenarbeit beim Vollzug des Konkordats u.E. zu optimieren. So musste unsere für den Erlass von Verfügungen zuständige Behörde teilweise derart lange auf Strafakten aus anderen Kantonen warten, dass kaum mehr eine zeitgerechte Anordnung von Massnahmen möglich war. Mit der Verschärfung der materiellen Bestimmungen sollte demnach auch eine konsequentere Anwendung durch die zuständigen Behörden einhergehen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen angemessen mitzuberücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber